

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren beschlossen. Forderungen aus Sozialplänen, die nicht früher als drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens aufgestellt worden waren, erhielten dadurch das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung. Die Regelung war von Anfang an als Zwischenlösung bis zu einer Gesamtreform des Insolvenzrechts gedacht. In den neuen Bundesländern und Ost-Berlin gilt das Gesetz gemäß dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 nicht, da im Beitrittsgebiet die Gesamtvollstreckungsordnung in Kraft geblieben und dieser Fall dort besonders geregelt ist. Die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes von zunächst bis zum 31. Dezember 1988 wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 bis zum 31. Dezember 1991. Die Vorarbeiten zur Gesamtreform des Insolvenzrechts sind abgeschlossen. Der Gesetzentwurf soll noch im Jahr 1991 durch die Bundesregierung eingebracht werden.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren wird um eine weitere Frist von zwei Jahren verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der öffentlichen Hand entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2405), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 ist als Übergangslösung bis zu einer Gesamtreform des Insolvenzrechts konzipiert. Das Gesetz gilt in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin nicht (Anlage I Kapitel III Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. 1990 II S. 885, 921), da in diesem Gebiet die Problematik durch § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c der Gesamtvollstreckungsordnung besonders geregelt ist.

Im Rahmen der Reform des Insolvenzrechts soll die Behandlung des Sozialplans im Insolvenzverfahren umfassend neu geordnet werden. Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren ist hierfür kein Präjudiz (vgl. Drucksache 11/5585 S. 3).

Die Reform des Insolvenzrechts soll im Laufe dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Da das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren bis zum 31. Dezember 1991 befristet ist, er-

scheint eine angemessene Verlängerung erforderlich. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb um zwei Jahre verlängert werden. Sollte das geplante Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten, so wird das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren unter Umständen vor dem Zeitpunkt seines Außerkrafttretens aufzuheben sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:*Artikel 1*

Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren um zwei Jahre.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.